

# **Satzung über die Erhebung von Wochenmarktgebühren der Stadt Schopfheim (Wochenmarktgebührensatzung)**

(Redaktionelle Fassung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582), zuletzt geändert am 21. Juli 2004 (GBl. S. 469) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetz hat der Gemeinderat der Stadt Schopfheim am 10.11.2008 die Satzung über die Erhebung von Gebühren der Wochenmärkte, am 10.12.2012 die 1. Änderungssatzung und am 12.11.2018 die 2. Änderungssatzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Marktflächen und Markteinrichtungen sowie für den der Stadt Schopfheim durch den Marktbetrieb entstehenden Aufwand wird eine Marktgebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Zulassung beantragt hat.

## **§ 3 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührpflicht entsteht mit dem Erhalt der Zulassung.
- (2) Die Gebühr ist jährlich im Voraus, mit dem Erhalt der Zulassung, fällig.
- (3) Macht der/die Standinhaber/in von ihrem/seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.

## **§ 4 Marktgebühren**

- (1) Die Marktgebühren betragen ab 01.01.2019 pro Markttag 0,20 Euro je Quadratmeter Verkaufs- und Lagerfläche.

- (2) Für die Inanspruchnahme eines Stromanschlusses wird pro Markttag eine pauschale Gebühr von 0,25 Euro erhoben.
- (3) Von Marktbeschickern, die ihre Fahrzeuge am Standplatz benötigen, wird jährlich eine Pauschale von 50,00 Euro verlangt.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag 01.01.2019 in Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht binnen eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch nach Ablauf der Frist auf die Verletzung berufen.

Vorstehende Satzung wurde am 24.01.2019 in der Badischen Zeitung und am 01.12.2018 im Markgräfler Tagblatt gemäß Bekanntmachungssatzung der Stadt Schopfheim öffentlich bekannt gemacht. Dem Landratsamt Lörrach wurde die Satzung gemäß § 4 Absatz 3 der Gemeindeordnung am 02.04.2019 angezeigt.

Schopfheim, den 12.11.2018

Stadtverwaltung Schopfheim  
Christof Nitz  
Bürgermeister